Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte das Gaststättengesetz (GastG) sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
Die Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach dem GastG ist das Vorliegen einer Zuverlässigkeit und Eignung des Antragstellers sowie die Erfüllung der hygienischen Anforderungen und der baulichen Voraussetzungen.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Der Pflichtige ist Michael Graeter als Antragsteller der Erlaubnis.  
  
Ermessen  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen bei der Erteilung der Erlaubnis. Die Anordnung der Stadt Kehl, die Erlaubnis zu verweigern, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse sowie die fehlende Kapazität der Herrentoilette gegen die hygienischen Anforderungen und baulichen Voraussetzungen sprechen. Zudem ist aufgrund der Erfahrung mit ähnlichen Kneipen mit Lärmbelästigungen in der Umgebung zu rechnen.  
  
Bestimmtheit  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss bestimmt genug formuliert werden, um dem Antragsteller eine klare Vorstellung davon zu geben, was von ihm verlangt wird.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis liegt bei der Stadt Kehl gemäß § 2 GastG.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis liegt ebenfalls bei der Stadt Kehl gemäß § 2 GastG.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Die Beteiligten sind die Stadt Kehl als Behörde und Michael Graeter als Antragsteller.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung des Antragstellers ist gemäß § 28 VwVfG vorgesehen.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung der Stadt Kehl kann schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss schriftlich begründet werden gemäß § 39 VwVfG.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 58 VwVfG beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Die Anordnung der Stadt Kehl wird durch Bekanntgabe wirksam gemäß § 41 VwVfG. Die Wirksamkeit der Bekanntgabe kann durch Zustellung mittels PZU nach § 3 LVwZG sichergestellt werden.